

Satzung

des

Ebersheimer Gewerbevereins e.V.

(geänderte Fassung vom 18.02.2008)

§ 1

Der Verein führt den Namen
Ebersheimer Gewerbeverein e.V.

Er dient:

1. der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder
2. des Informations- und Gedankenaustausches über die Anliegen und Wünsche des Vereins und seiner Mitglieder
3. der Gemeinschaftseinrichtungen der Kinder-, Jugend- und Altenpflege
4. des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes im Stadtteil Mainz-Ebersheim

mit Sitz in Mainz-Ebersheim.

§ 2

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten und zwar insbesondere durch Erfüllung und Durchführung folgender Aufgaben bzw. Maßnahmen:
 - a.) Organisation von Ausstellungen, Fortbildungsveranstaltungen, Fachseminaren und -vorträgen.
 - b.) Abhaltung/Durchführung von Veranstaltungen, Festen und Feierlichkeiten zur Förderung des Vereinslebens und der Interessen der Vereinsmitglieder
 - c.) Förderung der unter § 1, Ziff. 3 genannten Einrichtungen und des unter Ziff. 4 genannten Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.
2. Die Förderung und die Erreichung des Zwecks soll unter anderem durch Mitgliedsbeiträge

und Veranstaltungen erreicht werden.

§ 3

1. Mitglied können alle Gewerbetreibenden, Handwerker, Handelsgesellschaften, Einzelkaufleute, Dienstleistungsbetriebe und Freiberufler sowie Landwirte, Winzer und Genossenschaften werden, die einen Haupt- oder Filialbetrieb in 55129 Mainz-Ebersheim unterhalten, bzw. in Mainz-Ebersheim unterhalten haben und dem Stadtteil noch verbunden sind.
2. Die Mitgliedschaft muß durch schriftliche Erklärung beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu beantragen.
4. Der Vorstand kann die Aufnahme von passiven Mitgliedern als „Ehrenmitglied“ beschließen. Diese sind ohne Stimmrecht in Vereinsfragen und von der Beitragsverpflichtung gem. §6 befreit.

§ 4

1. Die Mitglieder verpflichten sich im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu handeln. Die Vereinssatzung ist im Internet unter www.ebersheimer-gewerbeverein.de veröffentlicht. Eine Papierversion kann vom Schriftführer des Vorstandes auf Wunsch bezogen werden.
2. Der interne Informationsaustausch, auch in Bezug von Einladungen gem. §10 Abs.5 wird vorzugsweise per E-Mail geführt. Das Mitglied kann, für die Einladung gem. §10 Abs.5 die gedruckte Ausführung vorab einfordern.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung, die nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b) durch endgültige Auflösung des Mitgliedsbetriebes oder der Schließung des Betriebes.
 - c) durch Tod eines Mitgliedes, sofern der Betrieb des Mitgliedes nicht fortgeführt wird.
 - d) durch Ausschluß wegen Verstoß gegen die Satzung, gefaßte Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung sowie wegen Rückstandes von mindestens einem Jahresbeitrag nach vorheriger zweimaliger, erfolgloser Abmahnung der Zahlung. Es gelten die üblichen Fristen entsprechend des Zahlungsverkehrs.
2. Der Ausschluß kann nur durch Mehrheitsbeschluß des Gesamtvorstandes ausgesprochen werden. Das betroffene Mitglied muß vorher gehört werden, ist aber an den vom Vorstand festgesetzten Aussprachetermin gebunden. Dreimaliges Nichterscheinen bedeutet Verzicht auf Rechtfertigung. Der Beschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich

bekanntzugeben. Das Mitglied hat das Recht, gegen diese Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig.

3. Ausscheidende Mitglieder haben rückständige Beiträge noch zu zahlen. Der Vorstand kann aber in Einzelfällen eine Verzichtserklärung abgeben.

§ 6

1. Zur Deckung der Aufwendungen des Vereins und zur Verwirklichung des Zweckes werden Beiträge erhoben, die die ordentliche Mitgliederversammlung festsetzt. Kosten für die Teilnahme einzelner Mitglieder an den Veranstaltungen des Vereins gehen zu Lasten der beteiligten, einzelnen Mitgliedern.
Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die ebenfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Beiträge sind jährlich im Voraus bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres, möglichst im Bankeinzugsverfahren, zu entrichten. Das Beitrags- bzw. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Rückstände von Beiträgen sowie evtl. andere anfallende Kosten werden, falls das Mitglied die Zahlung verweigert, durch Zwangsmaßnahmen eingetrieben.
6. Kosten, die durch Bankeinzugs-Rückläufer entstehen und vom Mitglied zu verantworten sind (z.B. nicht mitgeteilte Kontoänderungen, Unterdeckung etc.), sind vom Mitglied zu tragen.

§ 7

Die Organe des Vorstandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Ausschüsse für besondere Aufgaben

§ 8

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- e) drei oder mehrere Beisitzer
- f) der jeweils amtierende Ortsvorsteher des Stadtteils

Mainz-Ebersheim als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

2. Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins wahr. Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

§ 9

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10

1. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Bei Wahlen zu Vereinsorganen kann auf Antrag geheim abgestimmt werden, es sei denn, daß ein Antrag aus der Versammlung auf Wiederwahl des gesamten Vorstandes gestellt wird und der Antrag die Mehrheit der Anwesenden findet. Gewählt ist ein Vorstandmitglied das die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wird die Mitgliederversammlung vom ältesten anwesenden Mitglied geleitet. Für den Fall, daß dieses Mitglied von seinem Recht keinen Gebrauch machen möchte, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreise der anwesenden Mitglieder. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. und 2. Vorsitzenden unterschrieben wird und anschließend an das Vereinsregister eingereicht werden muß.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels aller Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes einzuberufen.
5. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zu dieser Versammlung müssen spätestens 2 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die „Schriftform“ ist durch den Versand einer nicht-rückgelaufenen E-Mail an die, von dem Mitglied bekanntgegebene Adresse, gewahrt.

Muster einer Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Bericht des 1. Vorsitzenden (oder evtl. anderer Vorstandsmitglieder)
5. Kassenbericht des Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des Vorstandes
9. Anträge - Verschiedenes - Mitteilungen

§ 11

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch Nichtvorstandsmitglieder zu seinen Sitzungen generell oder im Einzelfall ohne Stimmrecht einladen. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Der Vorstand verpflichtet sich, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmungen aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Ausgaben werden vom Kassierer gegen Beleg aus Mitteln des Vereins bezahlt. Die Belege müssen von zwei Vorstandsmitgliedern abgezeichnet werden.

§ 12

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Klarstellend wird festgestellt, daß „Gesellschaften“ nur eine Stimme haben.
2. Eine Bevollmächtigung nach § 38 BGB in Verbindung mit § 40 BGB ist möglich.

§ 13

1. Eine Änderung oder Ergänzung der Satzung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen und der Text ist beizufügen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Vereinszweck, die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Aufteilung des Vereinsvermögens zum Ziele hat, ist nur mit einer Mehrheit von mehr als dreiviertel der erschienenen Mitglieder des Vereins zulässig. In diesem Falle ist die Abstimmung namentlich vorzunehmen.

§ 14

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Einladung muß mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Mainz mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich an die sozialen Einrichtungen in 55129 Mainz-Ebersheim geht.

§ 15

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.02.1990 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Eine Satzungsänderung der § 1, § 2 und § 6 (wie in dieser Satzung als Grundlage) wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.02.2002 beschlossen, beim Amtsgericht eingereicht und von diesem am 07.08.2002 unter der Registernummer 90 VR 2562 im Vereinsregister unter der laufenden Nummer 6 eingetragen.

Die Satzungsänderungen der §§ 3, 4, 5, 6, 10, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 18.02.2008, wie in dieser Satzung „in geänderter Fassung vom 18.02.2008“ geschrieben, wurden im Vereinsregister VR 2562 unter der laufenden Nummer 3 am 01.04.2008 eingetragen.